Warnung vor irreführenden Smart-Meter-Schreiben!

Angeblich ausstehende Rückmeldung ist nicht verpflichtend und nicht ratsam.

STADTWERKE MUNSTER · BISPINGEN

Lassen Sie sich nicht verunsichern:
Derzeit versenden wettbewerbliche Messstellenbetreiber Schreiben und Postwurfsendungen zum Einbau von Smart Metern in Munster und Bispingen.

Teilweise werden diese als „Erinnerung“ mit kurzen Fristen, Hinweisen auf eine kostenlose Installation, eine hohe Nachfrage in der Nachbarschaft oder reduzierte Netzentgelte nach § 14a EnWG gestaltet. Dadurch kann der Eindruck entstehen, es bestehe akuter Handlungsbedarf.

Es handelt sich hierbei jedoch um reine Werbung eines privaten Messstellenbetreibers.

Wichtig: Diese Schreiben sind keine amtlichen Mitteilungen, stammen nicht vom grundzuständigen Messstellenbetreiber, der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH, und begründen keine Pflicht, zu reagieren, einen Termin zu buchen oder einen Vertrag mit einem privaten Messstellenbetreiber abzuschließen.
Der gesetzlich vorgeschriebene Smart-Meter-Rollout wird von uns als grundzuständigem Messstellenbetreiber durchgeführt.

Betroffene Kundinnen und Kunden werden hierzu rechtzeitig direkt informiert. Ein verpflichtender Einbau besteht derzeit nur für bestimmte Verbrauchs- und Anlagengruppen nach dem Messstellenbetriebsgesetz.
Die Kosten hierfür sind regulatorisch festgelegt.

Wichtig: Beim regulären Zählertausch durch uns entstehen für Sie keine zusätzlichen Installationskosten.

Auch für weitere Verbrauchsgruppen sowie für den Betrieb von Erzeugungsanlagen (z. B. Photovoltaikanlagen) und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen oder Wallboxen) gelten gesetzlich festgelegte Preisobergrenzen.



Eine kostenlose Installation bedeutet nicht automatisch, dass der anschließende Messstellenbetrieb kostenfrei ist. Dieser wird von allen Messstellenbetreibern jährlich abgerechnet. Deren Höhe richtet sich nach der jeweiligen Anlagenleistung bzw. Ausstattung.

Preisobergrenzen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG):

- Moderne Messeinrichtung (mME): maximal 25 Euro brutto pro Jahr
- Intelligentes Messsystem (iMS): gesetzlich gedeckelte jährliche Entgelte je nach Verbrauch bzw. Anlagengröße: z.B.
  - ▸ 40 Euro/Jahr für Haushalte mit 6.000 bis 10.000 kWh Jahresverbrauch
  - ▸ 50 Euro/Jahr bei 10.000 bis 20.000 kWh

Einen Überblick über alle aktuell gültigen Preisblätter finden Sie auf unserer Homepage. Wer unsicher ist, ob ein Zählerwechsel ansteht oder Handlungsbedarf besteht, sollte sich direkt an seinen zuständigen Messstellenbetreiber wenden.

Bei Fragen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

☎ 05192 / 9813-0 oder

kundenservice@ihr-stadtwerk.de

https://www.ihr-stadtwerk.de/de/Menue/Services/Netznutzung
Die Preisblätter für die digitale Messtechnik finden Sie unter dem Reiter "Netzzugang/Entgelte"

Rechtliche Bewertung:

Soweit in Ihrem Netzgebiet Werbeschreiben kursieren, die die oben geschilderten Aussagen enthalten, kommt die Geltendmachung lauterkeitsrechtlicher Unterlassungsansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Betracht, soweit die Aussagen als irreführend und/oder unzutreffend zu bewerten sind. Insbesondere zu prüfen sein können in diesem Zusammenhang die folgenden Aspekte:

- Nach §§ 29 ff. MsbG obliegt der Einbau von iMS ausschließlich dem gMSB. Dieser hat die in § 29 Abs. 1 MsbG genannten Messstellen – Letztverbraucher mit mehr als 6.000 kWh Jahresverbrauch, Anlagenbetreiber ab 7 kW sowie die Einbaufälle nach § 14a EnWG – unter Beachtung der Fristen des § 45 MsbG auszustatten. Der Einbauzeitpunkt wird vom gMSB im Rahmen seines Rolloutplans bestimmt; ein individueller Anspruch auf Einbau zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- Will der Anschlussnutzer (bzw. Anschlussnehmer) einen früheren Einbau erreichen, kann er beim gMSB eine Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MsbG bestellen oder einen wMSB mit dem Einbau beauftragen (§§ 5, 6 MsbG), indem er mit diesem einen Messstellenvertrag abschließt. Es besteht jedoch weder rechtlich noch tatsächlich Anlass, einen wMSB mit der Durchführung des Messstellenbetriebs zu beauftragen – insbesondere nicht innerhalb des in den Schreiben vorgegebenen, offensichtlich eng gesteckten Zeitrahmens.
- Die nach § 14a EnWG geregelte Netzentgeltreduzierung – konkretisiert durch die Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A – knüpft an den Betrieb steuerbarer Verbrauchseinrichtungen an, nicht an den bloßen Einbau eines iMS. Eine gesetzgeberische „Unterstützung“ des Einbaus lässt sich hieraus nicht ableiten.
- Unberücksichtigt bleibt zudem, dass die gesetzliche Einbauverpflichtung des gMSB bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG sowie bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW neben dem iMS auch den Einbau einer Steuerungseinrichtung umfasst und eine bevorstehende Ausstattung des gMSB entsprechende Folgen nach § 36 MsbG haben kann, etwa den Verlust der Zuständigkeit des wMSB bei nicht rechtzeitigem Einbau einer Steuerungseinrichtung.